



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen

398

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2002 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena

398

Satzung der Jagdgenossenschaft Kunitz / Laasan

398

Beschluss der Jagdgenossenschaft Kunitz/ Laasan über die Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2002/03

402

Ausschusssitzungen

403

Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten

403

47. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“

403

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002 der Sparkasse Jena-Saale-Holzland

403

### Verschiedenes

403

Wir bauen unsere Stadt

403

### Öffentliche Ausschreibungen

404

Südliche Gewerbegebietsanbindung Göschwitz an die B 88 in Jena, Los 7 - Bauwerk Nr. 825 und Nr.6

405

**Amtsblatt** Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert  
*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20,  
Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.  
*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,  
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint  
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im  
Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres -  
Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 28. November 2003  
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 05. Dezember 2003)



Stadt Jena alle Grundflächen der Gemarkungen Kunitz und Laasan, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die äußeren Grenzen der Gemarkungen Kunitz und Laasan.

### § 3

#### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJG der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) un- aufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand offen.
- (3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

### § 4

#### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

### § 5

#### Organe der Jagdgenossenschaft

- Die Organe der Jagdgenossenschaft sind
1. die Versammlung der Jagdgenossen,
  2. der Jagdvorstand,
  3. der Jagdvorsteher.

### § 6

#### Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter,
  - b) zwei Beisitzer,
  - c) einen Schriftführer,
  - d) einen Kassensführer,
  - e) zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über
- a) den Haushaltsplan,
  - b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers,
  - c) die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirktes,
  - d) den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Reviergestaltung oder Äsungsverbesserung,
  - e) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
  - f) die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
  - g) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
  - h) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
  - i) die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
  - j) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
  - k) die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
  - l) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
  - m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 9 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung,
  - n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand, die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses, den Schriftführer und die Rechnungsprüfer.
- Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.
- (3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse Jena zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassensführers.

### § 7

#### Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvor-

stand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die Untere Jagdbehörde dies aufsichtlich anordnet.

- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15 dieser Satzung). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die Untere Jagdbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

## § 8

### Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

- (1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJV sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können Stimmrecht nur einheitlich ausüben; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
- (2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe g, h und i dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist

die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

- (4) Über den wesentlichen Verlauf der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe und Mehrheit nach Kopfbuchzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und b dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

## § 9

### Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassensführers übernehmen.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassensführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

- (6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Revierinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 und 5 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.
- (7) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (9) Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

#### § 10

##### Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

#### § 11

##### Jagdvorsteher

- (1) Der Jagdvorsteher führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
  - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung,
  - b) die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
  - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,

- d) die Aufstellung des Verteilungsplanes für die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen,
- e) die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

- (2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt.

#### § 12

##### Kassenführer

- (1) Der Kassenführer muss gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.
- (2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht wie die Pflicht zu unvermuteten Kassenprüfungen hat, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.
- (3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

#### § 13

##### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd für eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Genossenschaftsausschuss angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

#### § 14

##### Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
  1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben

- in den Kassenanordnungen von einem weiteren Mitglied des Jagdvorstandes gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
  3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
  4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
  5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.
- (2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Abs. 4 BJG.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJG nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.
- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

### § 15

#### Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Bereich der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Stadt Jena vorgenommen. Zur allgemeinen Unterrichtung dienende Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Jagdgenossenschaft verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht.

- (2) Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen beim Jagdvorstand öffentlich auszulegen.

### § 16

#### In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen am 18.06.2003 beschlossen worden.

Jena, den 18.06.2003

Hundertmark  
Schmidt  
Bauersachs  
G. Fernkäse  
Jagdvorstand

Hiermit wird die vorstehende Satzung von der Unteren Jagdbehörde genehmigt.

Jena, den 21.11.2003

Berg (Siegel)

#### Beschluss der Jagdgenossenschaft Kunitz/Laasan über die Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2002/03

Die Jagdgenossenschaft „Kunitz/Laasan“ hat auf der konstituierenden, nicht öffentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossen aus der Gemarkung Kunitz und Laasan am 18.06.2003 u.a. folgenden Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2002/03 zum Stichtag 31.03.2003 gefasst:

Der Reinertrag wird - wie bereits 2001 und 2002 - an die Stadt Jena, an die BVVG und den Zweckverband "Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal" ausgezahlt. Der Restbetrag wird nicht ausgezahlt, sondern bis 31.03.2004 angesammelt. In der nächsten, dann anstehenden Genossenschaftsversammlung wird über dessen Verwendung entschieden.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja – Stimmen; 0 Nein – Stimmen; 0 Stimmenthaltungen

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils verlangen, wenn er dies binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend macht, § 10 Abs. 2 Bundesjagdgesetz.

Der Jagdvorsteher  
M. Hundertmark

**Öffentliche Bekanntmachung**  
Ausschusssitzungen



Am **10.12.2003, 19.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

- Protokollkontrolle
- Bericht zur Schuljugendarbeit
- Standortentwicklung der Jugendzentren - Beschluss und 2. Lesung Jugendförderplan
- Antrag auf Streichung des städtischen Zuschusses zu den Verpflegungsleistungen in Kindertagesstätten
- Kostituierung des Unterausschusses Kindertagesstätten - Beschluss
- Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

\*\*\*

Am **11.12.2003, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung 35/2003 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

- Tagesordnung/Protokollkontrolle
- Stadtbau Jena, Evaluation und Monitoring 2003, Bericht zu Ergebnissen und Konsequenzen
- Wohnbauflächenentwicklung bis 2015 als Bestandteil des Monitorings und Grundlage des FNP
- Beschluss zur Behandlung der Anregungen zum FNP-Entwurf 09/2002 als Basis für die Überarbeitung und Fortschreibung des Entwurfs
- Beschluss „Rendezvous. Deutsch-französisches Jahr 2006.“ - Mittelfristige Finanzplanung
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Region Erfurt-Weimar-Jena“
- Sachstandbericht zur Ausgliederung von Aufgabenbereichen des Garten- und Friedhofsamtes in den Eigenbetrieb KSJ

**Der Ausschussvorsitzende**

Roßmann, Heinz-Joachim  
Feld C, UR, Nr. 38

NR: Gabriele Roßmann

**47. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“**

Am **09.12.2003, 17.00 Uhr**, findet im Besprechungsraum der Stadtverwaltung, **Tatzendpromenade 2a, R 230**, die 47. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

- Eröffnung und Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Annahme der vorliegenden Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift 46. Verbandsversammlung
- Informationen / Verschiedenes

**Der Verbandsvorsitzende**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002 der Sparkasse Jena-Saale-Holzland**

Anstalt des öffentlichen Rechts

Der vollständige Jahresabschluss wurde am Dienstag, dem 14. Oktober 2003 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gemacht und liegt im Vorstandsekretariat der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, Ludwig-Weimar-Gasse 5, 07743 Jena, während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Jena, 13. November 2003

Der Vorstand

gez. Fischer      gez. Bothe      gez. Bückemeier

**Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten**

Die Nutzungsinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen. Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 25.05.1994, zuletzt geändert am 19.06.2002 verfahren. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beraumt.

**Lichtenhain**

Ranke, Anna

Feld B, UR, Nr. 121

NR: Reiner Vogt

**Lobeda**

Helmut Meißner

Urnenhain, UW, Nr. 148

NR: Dietmar Meißner

**Winzerla**

**Verschiedenes**

**Wir bauen unsere Stadt**

Wer hat Lust, sich am Modellbau zu probieren ???

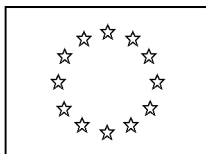
Das Schullandheim „Stern“ sucht Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 10 und 15 Jahren, die sich eine Woche lang (mit Übernachtung) als Architekt, Zeichner, Modellbauer, Planer oder Kunstliebhaber versuchen und an einem interessanten, anspruchsvollen Projekt mitwirken möchten.

Unter dem Thema „Wir bauen unsere Stadt“ soll in den Winterferien 2004 (in der Woche vom 09.-13. Februar) mit hoffentlich viel Fantasie ein Stadtmodell entstehen. Geplant ist, unter Anleitung von Fachleuten ein Modell von Jenas Innenstadt aus Pappe und Papier zu entwerfen und zu bauen, in dem neben ausgewählten schon bestehenden Gebäuden, auch eigene innovativ- kreative Ideen für Neubauten einen Platz bekommen und so zu

origineller und einfallsreicher „Baulückenschließung“ beitragen.

Verpflegung und Unterkunft kosten 60,- €. Anmeldungen sind ab sofort unter Tel. 03641/616800 oder per mail: jena@slh-thuringen.de möglich.

## Öffentliche Ausschreibungen



EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

2, Rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Fax (+352) 29 29 44 619, (+352) 29 29 44 623, (+352) 29 29 42 670

E-Mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int Internet-Adresse: http://simap.eu.int

### VERGABEBEKANNTMACHUNG

- Baufträge  X  
 Lieferaufträge   
 Dienstleistungsaufträge

Vom Amt für amtliche Veröffentlichungen auszufüllen

Datum des Eingangs der Bekanntmachung \_\_\_\_\_

Aktenzeichen \_\_\_\_\_

Ist das Beschaffungsübereinkommen (GPA) anwendbar? NEIN  JA

### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

#### I.1) Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers

Name: Stadt Jena, Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen; Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt	Zu Hdn. von Herrn Günther
Anschrift: Leutragraben 1	Postleitzahl: D- 07743
Stadt/Ort: Jena	Land: Deutschland
Telefon: +49 (0)3641/495300	Fax: +49 (0)3641/495305
Elektronische Post (E-Mail): Boetchm@jena.de	Internet-Adresse (URL): www.Jena.de

I.2) Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich siehe I.1  X

I.3) Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich siehe Anhang A

I.4) Angebote/Teilnahmeanträge sind an folgende Anschrift zu schicken siehe I.1  X

#### I.5) Art des öffentlichen Auftraggebers \*

zentrale Ebene:  EU-Institutionen:  Regionale/lokale Ebene:  X  
 Einrichtung des öffentlichen Rechts:  Andere:

### ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

#### II.1) Beschreibung

##### II.1.1) Art des Bauauftrags (bei Bauaufträgen)

Ausführung

Planung und Ausführung  X

Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen

##### II.1.2) Art des Lieferauftrags (bei Lieferaufträgen)

Kauf  Miete  Leasing  Ratenkauf  Andere

##### II.1.3) Art des Dienstleistungsauftrags (bei Dienstleistungsaufträgen)

Dienstleistungskategorie

II.1.4) Rahmenvertrag? \* NEIN  X

##### II.1.5) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber \*



Südliche Gewerbegebietsanbindung Göschwitz an die B 88 in Jena,  
Los 7 - Bauwerk Nr. 825 und Nr.6

**II.1.6) Beschreibung/Gegenstand des Auftrags**

**Südliche Gewerbegebietsanbindung Göschwitz an die B 88 in Jena, Los 7 - Bauwerk Nr. 825 und Nr.6**  
Brückenneubau (Bauwerk Nr. 825) über die DB-Strecke Erfurt-Gera im Bereich Jena-Göschwitz im Zuge des Neubaus einer Gewerbeerschließungsstraße und Bau einer Stützwand (Bauwerk Nr.6).

**II.1.7) Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung**

Bundesrepublik Deutschland, D-07743 Jena  
NUTS-Code \*: DEG03

**II.1.8) Nomenklaturen**

**II.1.8.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)\***

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)
Hauptgegenstand	45.22.11.10-6	□□□□-□ □□□□-□ □□□□-□
Ergänzende	45.22.11.11-3	□□□□-□ □□□□-□ □□□□-□
Gegenstände	45.23.30.00-9	□□□□-□ □□□□-□ □□□□-□
	45.26.23.10-7	□□□□-□ □□□□-□ □□□□-□
	45.26.24.26-3	□□□□-□ □□□□-□ □□□□-□

**II.1.8.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) \_\_\_\_\_**

**II.1.9) Aufteilung in Lose (Verwenden Sie für Angaben über Lose Anhang B in beliebiger Anzahl)**

NEIN  Angebote sind möglich für ein Los

**II.1.10) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt (wo anwendbar)**

NEIN  JA  , soweit sich diese nicht auf die Lage der Baustelleneinrichtung, Lagerplätze und Baustellenzufahrten oder eine Änderung des Erscheinungsbildes des Bauwerkes beziehen und nur in Verbindung mit dem Hauptangebot und ausführlicher fachlicher Begründung.

**II.2) Menge oder Umfang des Auftrags**

**II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang (einschließlich aller Lose und Optionen, wenn anwendbar)**

Bauwerk 825: 8-Feld-Spannbetonbrücke (Längs- und quervorgespannter einsteiger Plattenbalkenquerschnitt) lichte Weite 204 m, Breite 12,25 m, über Stützen Stahlverbund, 1 Feld über Anlagen der DBAG, Stützen Stahlverbund, Bohrpfahlgründung

Bauwerk 6: Stahlbetonstützwand, Länge 48 m, Bohrpfahlgründung

ca. 1850 m <sup>3</sup>	Beton Überbau
ca. 1300 m <sup>3</sup>	Beton Unterbau
ca. 215 m <sup>3</sup>	Beton Stützwand
ca. 265 m <sup>3</sup>	Beton Kappen
ca. 470 m	Bohrpfähle
ca. 450 t	Betonstahl
ca. 100 t	Spannstahl
ca. 130 t	Baustahl
ca. 320 m	Baugrubenverbau
ca. 500 m	Stahlgeländer Gel 6
ca. 160 m	Stahlgeländer Gel 7
ca. 2530 m <sup>2</sup>	Überbauabdichtung
ca. 2320 m <sup>3</sup>	Oberbodenarbeiten
ca. 3100 m <sup>3</sup>	Erdaushub
ca. 7000 m <sup>3</sup>	Straßendamm, Widerlagerhinterfüllung
ca. 1350 m <sup>2</sup>	Straßenbau Bauklasse III
ca. 1500 m <sup>2</sup>	Straßenbau Bauklasse IV

**II.2.2) Optionen (falls anwendbar). Beschreibung und Angabe des Zeitpunktes, zu dem sie wahrgenommen werden können (falls möglich) \_\_\_\_\_**

**II.3) Auftragsdauer bzw. fristen für die durchführung des Auftrags**

Beginn **15/03/2004** und/oder Ende **30/09/2005 (TT/MM/JJJJ)**

### ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

#### III.1) Bedingungen für den Auftrag

##### III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten *(wenn anwendbar)*

- Vertragserfüllungsbürgschaft über 5% der Bruttoauftragssumme
- Gewährleistungsbürgschaft über 3% der Bruttoabrechnungssumme

##### III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften *(wenn anwendbar)*

---

##### III.1.3) Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Bauunternehmern, Lieferanten und Dienstleistern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss *(wenn anwendbar)*

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter entsprechend Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen EVM(B)BwB/EG Pkt.5 (Siehe Verdingungsunterlagen).

#### III.2) Bedingungen für die Teilnahme

##### III.2.1) Angaben zur Situation des Bauunternehmers/des Lieferanten/des Dienstleisters sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt

Kurze Unternehmensdarstellung, insbesondere Geschäftstätigkeit, Mitarbeiter (gegliedert nach Berufsgruppen)  
Gesellschafter, ggf. Konzernzugehörigkeit

##### III.2.1.1) Rechtslage - Geforderte Nachweise

- Erklärung über vollständige Zahlung angefallener Steuern und Sozialabgaben
- Nachweis über die Eintragung in das einschlägige Berufs- und Handelsregister
- Erklärung, dass der Geschäftsführer und leitende Mitarbeiter in den letzten fünf Jahren nicht wegen Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden
- Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft; Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, legen eine Bescheinigung des zuständigen Versicherungsträgers vor
- Nachweis über die Haftpflichtversicherung des Bewerbers

##### III.2.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

- Nachweise gemäß § 8 Nr. 3 (1) a-c VOB/A
- Bankerklärung bezüglich Bonität
- Negativ-Erklärung über anhängige Insolvenzverfahren
- Nachweis über Ausführung von Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Angabe von Referenzen (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Rechnungswert)

##### III.2.1.3) Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

- Nachweise gemäß § 8 Nr. 3 (1) d, e und g VOB/A
- Angaben zur personellen Ausstattung sowie zur technischen Ausrüstung, die dem Bieter für die Auftrags Erfüllung zur Verfügung steht.
  - Darstellung des Qualitätsmanagements (Nachweis über Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 o.ä.), des internen Kontrollsystems, der Verantwortlichkeiten des Berichtswesens sowie der Aufbau- und Ablauforganisation.
  - Nachweis über Ausführung von Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (insbesondere bezüglich Bauarbeiten über Gleisanlagen der DB AG), unter Benennung der dort eingesetzten Fachbauleiter und Poliere aus dem Betrieb des Bieters, die im Auftragsfall Verwendung finden würden, bzw. andere geeignete Qualifikationsnachweise des zum Einsatz vorgesehenen Personals.

#### III.3) Bedingungen betreffend den Dienstleistungsauftrag

##### III.3.1) Ist die Dienstleistungserbringung einem besonderen Berufsstand vorbehalten?

NEIN  JA

Wenn ja, Bezugnahme auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift

---

##### III.3.2) Müssen juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Personen angeben?

NEIN  JA

### ABSCHNITT IV: VERFAHREN

#### IV.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

- Nichtoffenes Verfahren  Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren   
 Verhandlungsverfahren  Beschleunigtes Verhandlungsverfahren

**IV.1.1) Sind bereits Bewerber ausgewählt worden?** (nur Verhandlungsverfahren)

NEIN  JA

Wenn ja, sind weitere Angaben unter Abschnitt VI "Andere Informationen" zu machen

**IV.1.2) Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens** (wenn anwendbar) \_\_\_\_\_

**IV.1.3) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags** (wenn anwendbar)

**IV.1.3.1) Vorinformation zu demselben Auftrag** (wenn anwendbar)

Bekanntmachungsnummer im ABl.-Inhaltsverzeichnis  
 2002/S 207-163505 vom 24/10/2002 (TT/MM/JJJJ)

**IV.1.3.2) Andere frühere Bekanntmachungen**

Bekanntmachungsnummer im ABl.-Inhaltsverzeichnis  
 □□□□/□ □□□-□□□□□□□□ vom □□/□□/□□□□ (TT/MM/JJJJ)

**IV.1.4) Zahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen** (wenn anwendbar)

Genau Zahl □□ bzw. mindestens □□ / höchstens □□

**IV.2) Zuschlagskriterien**

A) Der niedrigste Preis   
 oder

B) Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich **X**  
 B1) aufgrund der nachstehenden Kriterien (möglichst in der Reihenfolge ihrer Priorität)   
 In der Reihenfolge ihrer Priorität NEIN  JA   
 oder

B2) aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien **X**

**IV.3) Verwaltungsinformationen**

**IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber \*** 825 AGG 7

**IV.3.2) Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen**

Erhältlich bis 26/01/2004 (TT/MM/JJJJ)

Kosten: Bei Abholung 65,-€,  
 Bei Versand innerhalb Deutschlands 73,-€,  
 Bei Versand außerhalb Deutschlands 90,-€

Währung: €

Zahlungsbedingungen und -weise:

Nur Banküberweisung, keine Barzahlung, keine Schecks

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt oder zur Abholung bereitgestellt, wenn der Beleg über die Einzahlung vorgelegt wird. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Zahlungsempfänger: Ingenieurbüro Kleb GmbH

Konto: 421189

Bankleitzahl: 82094224

Geldinstitut: Volksbank Erfurt eg

Verwendungszweck: Anbindung Gewerbegebiet Göschwitz Los 7

**IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge** (nach der Verfahrensart offene Verfahren oder nichtoffene und Verhandlungsverfahren)

26/01/2004 (TT/MM/JJJJ) Uhrzeit (wenn anwendbar) 13:00 Uhr

**IV.3.4) Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber** (nichtoffene und Verhandlungsverfahren)

Voraussichtlicher Zeitpunkt □□/□□/□□□□ (TT/MM/JJJJ)

**IV.3.5) Sprache oder Sprachen, die für die Angebotslegung oder Teilnahmeanträge verwendet werden können:**

Deutsch

**IV.3.6) Bindefrist des Angebots** (bei offenen Verfahren)

Bis 09/03/2004 (TT/MM/JJJJ)

**IV.3.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

**IV 3.7.1) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen** (falls anwendbar)

Bieter und ihre Bevollmächtigten

**IV.3.7.2) Zeitpunkt und Ort**Datum **26/01/2004**(TT/MM/JJJJ) Uhrzeit **13:00 Uhr**

Ort : Stadtverwaltung Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Zi. 11 S 07, Leutragraben 1, D-07743 Jena

**ABSCHNITT VI: ANDERE INFORMATIONEN****VI.1) Ist die Bekanntmachung freiwillig?**NEIN  JA **VI.2) Geben sie an, ob dieser Auftrag regelmässig wiederkehrt und wann voraussichtlich andere Bekanntmachungen veröffentlicht werden** (falls anwendbar) NEIN**VI.3) Steht dieser Auftrag mit einem Vorhaben/Programm in Verbindung, das mit Mitteln der EU-Strukturfonds finanziert wird? \***NEIN  JA 

Wenn ja, geben Sie das Vorhaben/Programm und einen sachdienlichen Bezug an "EFRE 2-Mittel"

---

**VI.4) Sonstige Informationen** (falls anwendbar)

Vergabekammer: Freistaat Thüringen, Landesverwaltungsamt, Vergabekammer, Postfach 2249, D-99403 Weimar, Fax: +49(0)361-37737072

**VI.5) Datum der Versendung der Bekanntmachung:** 14/11/2003 (TT/MM/JJJJ)**ANHANG A****1.2) Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich**

<b>Name:</b>	<b>z.H. von:</b>
<b>Anschrift:</b>	<b>Postleitzahl:</b>
<b>Stadt/Ort:</b>	<b>Land:</b>
<b>Telefon:</b>	<b>Fax:</b>
<b>E-Mail:</b>	<b>Internet-Adresse (URL)</b>

**1.3) Unterlagen zu der vorliegenden Bekanntmachung sind bei folgender Anschrift erhältlich**

<b>Name:</b> Ingenieurbüro Kleb GmbH	<b>z.H. von:</b>
<b>Anschrift:</b> Gustav-Freytag-Str. 29	<b>Postleitzahl:</b> 99096
<b>Stadt/Ort:</b> Erfurt	<b>Land:</b> Deutschland
<b>Telefon:</b> +49(0)361301130	<b>Fax:</b> +49(0)361/3011333
<b>E-Mail:</b> KlebGmbH-Erfurt@t-online.de	<b>Internet-Adresse (URL)</b>

**1.4) Angebote/Teilnahmeanträge sind an folgende Anschrift zu schicken**

<b>Name:</b> Stadtverwaltung Jena, Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt	<b>z.H. von</b>
<b>Anschrift:</b> Leutragraben 1	<b>Postleitzahl:</b> D-07743
<b>Ort:</b> Jena	<b>Land:</b> Deutschland
<b>Telefon:</b> +49(0)3641/495300	<b>Fax:</b> +49(0)3641/495305